

ZULASSUNGSBEDINGUNGEN ZUM BACHELORSTUDIUM VERMITTLUNG VON KUNST UND DESIGN AN DER ZHDK

Merkblatt vom 13.8.2009

§ 1. Zweck

¹ Dieses Merkblatt gibt einen Überblick über die Bedingungen für die Aufnahme zum Bachelorstudium Vermittlung von Kunst und Design an der ZHdK.

² Die Rechtsgrundlagen bilden die Allgemeine Studienordnung (ASO), die Besondere Studienordnung für den Bachelor of Arts in Vermittlung von Kunst und Design (BSO) sowie die einschlägige Fachhochschulgesetzgebung.¹

§ 2. Zulassungsbedingungen betreffend Vorbildung

¹ Für die Vertiefungsrichtung Bildnerisches Gestalten an Maturitätsschulen werden folgende Qualifikationen vorausgesetzt:

- anerkannte gymnasiale Maturität oder
- gleichwertiger Abschluss (Universitätszulassung) gemäss den durch die EDK definierten Anforderungen für das Höhere Lehramt.

² Für die Vertiefungsrichtung Ästhetische Bildung/Soziokultur werden alternativ folgende Qualifikationen vorausgesetzt:

- anerkannte gymnasiale Maturität,
- anerkannte Berufsmaturität,
- anerkannte Fachmaturität für das Berufsfeld Gestaltung und Kunst oder
- Nachweis einer gleichwertig anerkannten Vorbildung.

³ Für beide Vertiefungsrichtungen wird zudem empfohlen, eine anerkannte gestalterische Vorbildung (z.B. gestalterischer Vorkurs oder Propädeutikum) zu absolvieren.

§ 3. Zusätzliche Zulassungsbedingungen

¹ Zusätzlich werden kumulativ vorausgesetzt:

- positiver Entscheid über die Eignungsabklärung,
- Nachweis genügender Deutsch- und allenfalls Englischkenntnisse, die es erlauben, dem Unterricht folgen zu können.

² Ausnahmsweise kann eine Zulassung trotz mangelnder Sprachkenntnisse erfolgen; in diesem Fall ist die Zulassung mit einer Auflage zu verbinden, welche von der Studiengangsleitung zu bestimmen ist.

§ 4. Zeitpunkt

Die Voraussetzungen müssen zum Zeitpunkt des Studienbeginns erfüllt sein. Kann der Nachweis zu Studienbeginn nicht erbracht werden, können Studienanwärterinnen und -anwärter trotz Bestehen der Eignungsabklärung vom Studium ausgeschlossen werden.

§ 5. Aufnahme sur dossier

¹ Eine Aufnahme sur dossier in der Vertiefung Ästhetische Bildung/Soziokultur ist möglich, wenn die erforderlichen Qualifikationen betreffend die Vorbildung (§ 2) nicht vorliegen, aber eine ausserordentliche künstlerische Begabung nachgewiesen werden kann. Die Hochschulleitung kann die Einzelheiten über die Aufnahme sur dossier in einem Reglement festhalten.

² Die zusätzlichen Zulassungsbedingungen (§ 3) sind in jedem Fall zu erfüllen.

³ Eine Aufnahme sur dossier in die Vertiefung Bildnerisches Gestalten an Maturitätsschulen ist ausgeschlossen.

§ 6. Weitere Bestimmungen

¹ Die Zahl der Studienplätze ist beschränkt. Für Studienanwärterinnen und -anwärter, welche die Eignungsabklärung bestanden haben, für die aber kein Studienplatz zur Verfügung steht, wird in der Reihenfolge der Prüfungsergebnisse eine Warteliste geführt.

² Eine nicht bestandene Eignungsabklärung kann ein Mal pro Studiengang wiederholt werden.

³ Die Zulassungsberechtigung gilt jeweils für das Studienjahr, für das die Eignungsabklärung vorgesehen war. In begründeten Ausnahmefällen kann der Studienbeginn im folgenden Jahr vereinbart werden.

Mischa Senn
Leiter Rechtsdienst

Christoph Weckerle
Leiter Departement Kulturanalysen und
-Vermittlung

¹ Art.5 des Bundesgesetzes über die Fachhochschulen (FHSg), Art. 2 der eidg. Fachhochschulverordnung (FHSV), § 17 Fachhochschulgesetz des Kt. Zürich (FaHG), Ziff.4.4 des Profils der Hochschulen für Gestaltung und Kunst (Profil HGK)